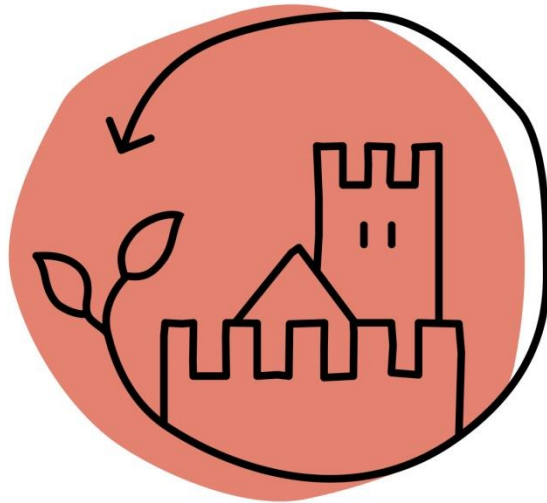


# Vereinssatzung



NACHHALTIGES  
INGELHEIM E.V.

27. September 2023

## **Präambel**

- Die nachfolgende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.06.2020 erstellt und Änderung durch die Mitgliederversammlungen vom 02.09.2020, 30.11.2021 und 27.09.23 beschlossen.
- Den Anstoß für die Vereinsgründung liefert die Corona-Krise 2020, die auch in Ingelheim das Leben gravierend aus dem Takt gebracht hat. Neben dem Schock ausgelöst durch den im März 2020 verhängten Lockdown und nicht zuletzt der empfundenen Bedrohung durch das Virus entstand gleichzeitig ein größeres Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Pandemie, Umweltzerstörung und Klimawandel: Die Zerstörung intakter Ökosysteme und der Klimawandel spielen eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung neuartiger Viruserkrankungen wie Sars-CoV-2. Vor diesem Hintergrund erscheint die Corona-Krise wie eine Warnung, ein Symptome eines kranken Planeten. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Möglichkeiten für mehr Umwelt- und Klimaschutz in Ingelheim schaffen.

## **I. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Nachhaltiges Ingelheim“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen am Rhein eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Ingelheim. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **II. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Diese sind insbesondere:
  - a) Die Förderung des Umweltschutzes durch die Vermittlung einer ressourcenschonenden, ökologisch gerechten und suffizienten Lebens- und Ernährungsweise.
  - b) Die Förderung der Verbraucherberatung zum Umwelt- und Naturschutz und zum Schutz der Artenvielfalt.
  - c) Ernährungsbildung.
2. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen:
  - a) der Achtung aller Menschen sowie der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes.
  - b) der Achtung der Umwelt durch Unterstützung des Aufbaus und der Wahrung zukunftsfähiger Agrarökosysteme.
  - c) der Achtung von Solidarität in alternativen Finanzierungskonzepten.
3. Der Verein strebt zukunftsfähiges sozio-ökonomisches Handeln an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können keine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten des Vereins das Vermögen gemäß der Geschäftsordnung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aufgeteilt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat / oder Angabe eines Förderzwecks (§ 52 AO).

### III. Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein ausgefüllter „Mitgliedsantrag“. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
  - a) Aktive Mitglieder sind Privatpersonen, die bei der Vereinsarbeit mitwirken. Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder werden.
  - b) Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:
  - a) Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
  - b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
  - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein selbstständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringschuld).
  - d) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag frei wählen, der Mindestbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 5,- EUR im Monat. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen und im Eintrittsmonat voll zu entrichten.
  - e) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
4. Personen mit rechtsextremen, sexistischen und sonstigen menschenverachtenden Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
5. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens zwei Monaten (31. Oktober) mit Wirkung zum Jahresende schriftlich kündigen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss kann u.a. erfolgen, wenn die vereinbarte Beitragszahlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten geleistet wird oder grob vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, sowie bei rechtsextremem, sexistischem und sonstigem menschenverachtenden Verhalten oder Meinungsäußerung. Der Ausschluss wird durch die Vorstandsvorsitzenden beschlossen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach Einspruch stattzufinden hat. Für den endgültigen Ausschluss ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

#### **IV. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **V. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, der\*m Kassenführer\*in und beliebig vielen Beisitzer\*innen (erweiterter Vorstand). Nur aktive Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird durch den Vorstand ein\*e Nachfolger\*in für die verbleibende Zeit bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
4. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach satzungsmäßiger Einladung jederzeit möglich.
5. Der/Die Kassenführer\*in führt die Vereinsfinanzen, erstellt die Steuererklärung, wickelt den Zahlungsverkehr ab, informiert die Mitglieder über den finanziellen Stand und stellt Spendenquittungen aus.
6. Die Beisitzer\*innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Zu ihren Aufgaben gehören zum Beispiel: Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Social Media, Internetpräsenz, Newsletter und Public Relations, Übernahme von Schriftführung, Moderation von Versammlungen, Durchführung von Events.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind Vorstandsvorsitzenden einzeln vertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

#### **VI. Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe des Datums, des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung per E-Mail mindestens 14 Tage vorher ein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die dem Vorstand nicht übertragen sind. Zu den Aufgaben der ordentlichen

Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Prüfungsberichts des/der Kassenprüfers/in, die Wahl des/der Kassenprüfers/in, die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Festsetzung der Beitragshöhe, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan) sowie über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

5. Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung geändert werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen können von jedem Mitglied eingebracht werden und müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder kommuniziert werden.
6. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Es gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Für Entscheidungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für alle weiteren Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **VII. Kassenprüfung**

1. Es wird mindestens ein\*e Kassenprüfer\*in durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nicht Kassenprüfer\*in werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/Die Kassenprüfer\*in(nen) prüft/en die fungiert als Kontrolleur der Buchführung und –haltung und der finanziellen Maßnahmen des/der Kassenführers\*in und des Vorstands insgesamt.
3. Der/Die Kassenprüfer/in(nen) legt/legen der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Prüfbericht vor, der dann die Grundlage für eine Entlastung des/der Kassenführer\*in und des gesamten Vorstands darstellt. Im Prüfbericht muss stehen, was in der Kassenprüfung untersucht wurde, und ob aus Sicht des/der Kassenprüfer\*in(nen) alles in Ordnung ist. Die Entlastung erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **VIII. Konfliktlösung**

Bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

## **IX. Datenschutz**

Der Verein hält sich an gültiges Datenschutzrecht. Personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Vereinsstrafen und Ehrungen) werden gemäß Art 6 Abs 1b DSGVO zu Vereinszwecken,

also zu Zwecken der Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und der Verfolgung der Vereinsziele, die in dieser Satzung beschrieben sind, verarbeitet. Sollen über die Vereinsziele und die Mitgliederverwaltung hinaus Daten verarbeitet werden, können diese unter Umständen unter Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO fallen. Demnach darf auch bei Vorliegen berechtigter Interessen eine Datennutzung stattfinden – vorausgesetzt, dass nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. Für alle anderen Zwecke ist eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

**X. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

**XI. Gründungsklausel**

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.